

Verfügung:

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

**I. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen**

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist im Sitzungssaal das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, untersagt.
2. Vor dem Sitzungssaal wird eine Kontrollstelle mit Metalldetektor eingerichtet.
3. Es wird eine **Zugangskontrolle für Medienvertreter, sonstige Zuhörer, Dolmetscher, Sachverständige, Verteidiger, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte und auf freiem Fuß befindliche Zeugen und Zeugenbeistände** angeordnet, und zwar im Einzelnen wie folgt:
  - a) Diese Personen haben sich einer **Ausweiskontrolle** zu unterziehen:
    - aa) **Alle genannten Personen** müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, oder Reisepass – Ausländer mit einem entsprechenden Legitimationspapier mit Lichtbild -). Ausgenommen davon sind Verteidiger und amtsbekannte Zeugenbeistände. Sind Verteidiger und Zeugenbeistände nicht amtsbekannt, können sie sich wahlweise auch mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen.
    - bb) **Medienvertreter** müssen sich zusätzlich durch einen gültigen Presseausweis oder einen sonstigen Nachweis über ihre Eigenschaft als Journalist legitimieren, soweit es sich nicht um amtsbekannte Medienvertreter handelt.
    - cc) **Sonstige Zuhörer** haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger

Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherheitsverfügung abgelichtet. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

dd) Vor der Versagung des Zutritts einer Person ist der Vorsitzende zu verständigen.

- b) Die unter Ziffer 3. genannten Personen mit Ausnahme von **Verteidigern, Vertretern der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamten** und **Sachverständigen** haben sich einer **Durchsuchung** zu unterziehen, und zwar im Einzelnen wie folgt:

aa) Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind sie durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder einer Metalldetektorschleuse – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden. Die Kenntnisaufnahme des Inhalts von bei der Durchsuchung aufgefundenen Schriften und Aktenteilen ist untersagt.

#### 4. Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal

- a) Folgende Gegenstände dürfen von **Zuhörern** in den Sitzungssaal nicht mitgenommen werden und sind daher in Verwahrung zu nehmen:
- aa) Tasche, Rucksäcke, Beutel, Tüten und andere Behältnisse,
  - bb) Jacken und Mäntel,
  - cc) Transparente und Flugblätter,
  - dd) Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Schreibgeräte, mechanische und elektronische Schlüssel, Fernbedienungen, Foto- und Filmapparate, Smartwatches, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können,
  - ee) Getränkeflaschen – davon ausgenommen sind Wasserflaschen aus Plastik, die zugelassen sind -
  - ff) sonstige Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Den Zuhörern, die den Wunsch äußern, im Sitzungssaal handschriftliche Notizen anfertigen zu wollen, werden vom Kontrollpersonal hierzu dienstlich bereitgestellte Kugelschreiber oder Bleistifte ausgehändigt, die von den Zuhörern am Ende des Sitzungstages wieder dem Kontrollpersonal zurückzugeben sind.

- b) **Ordnungsgemäß ausgewiesene Medienvertreter** (siehe I. 3. a) bb)) dürfen Taschen, Mobiltelefone und Computer, nicht jedoch UMTS-Datenkarten, in den Sitzungssaal mitbringen. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

Die Benutzung von Computern/Laptops/Pads im Sitzungssaal ist den Medienvertretern nur im Offline-Betrieb gestattet. Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im Sitzungssaal ist genauso wenig erlaubt wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal.

Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder zu besorgen ist, dass noch nicht vernommene Zeugen durch Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am

Tag ihrer Vernehmung in ihren Angaben beeinflusst werden könnten, behält sich der Vorsitzende weitere Einschränkungen vor.

- c) **Verteidiger, Vertreter der Staatsanwaltschaft, anwaltliche Zeugenbeistände, Sachverständige und Dolmetscher** dürfen Taschen sowie Computer/Laptops/Pads und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu stellen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet, ebenso wenig wie das Fertigen von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit Mobiltelefonen und Computern/Laptops/Pads.
- d) Soweit eine zu durchsuchende Person die Durchsuchung oder die Hinterlegung von Gegenständen verweigert, ist der Vorsitzende zu informieren.

## II. **Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung**

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur ausgewiesenen Medienunternehmen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden. Im Zuhörerbereich sind keine Aufnahmen gestattet.
2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeisterei Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist ebenso wenig gestattet wie das Filmen der Angeklagten von der Seite oder von hinten.
3. Den ausgewiesenen Medienunternehmen ist gestattet, den Einzug der Kammer in den Sitzungssaal aufzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt sind sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis des Vorsitzenden unverzüglich einzustellen.
4. Mit Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen der Kammer sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
5. Bild- und Filmaufnahmen von Zeugen sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis mit einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und der Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.
6. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sowie in den abgesperrten Zugangsbereichen im Sitzungssaal nicht gestattet (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

### III. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Medienvertreter und sonstige Zuhörer

#### **jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung**

Einlass in den geöffneten Sitzungssaal

2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.  
Medienvertreter werden wie Zuhörer eingelassen.
3. Ordnungsgemäß ausgewiesene Medienvertreter und sonstige Zuhörer, die während der Hauptverhandlungspausen ihren Sitzplatz verlassen, sich aber ausschließlich im Sicherheitsbereich aufhalten, verlieren den Anspruch auf ihren Sitzplatz nicht.  
Ordnungsgemäß ausgewiesenen Medienvertretern ist auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaals in den Sicherheitsbereich zum Zwecke der Information über das Prozessgeschehen ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.
4. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
5. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung verlassen.

### IV. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
  - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den dazugehörigen Sicherheitsbereich,
  - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Prozessbeteiligten und Zuhörer im Sitzungssaal und dem dazugehörigen Sitzungsbereich aufhalten und
  - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Landgerichts Hannover.

## V. Allgemeines

1. In Zweifelsfällen oder wenn ein Prozessbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahme in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen. Änderungen der Zugangsregelung bleiben vorbehalten.
2. Diese Verfügung wird auf der Internetseite des Landgericht Hannover veröffentlicht.

### Gründe:

Die aufgeführten sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Sie dienen der Sicherheit der Angeklagten und der Sicherheit der übrigen Verfahrensbeteiligten.

1.

Die Anordnungen zur Durchführung von Zugangskontrollen in Form von Ausweiskontrollen und Durchsuchungen einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von mitgeführten Gegenständen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abwehren zu können, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

2.

Soweit den Medienvertretern die Nutzung des Internets im Sitzungssaal und das Versenden von Nachrichten aus dem Sitzungssaal versagt ist und zudem die Nutzung sämtlicher internetfähiger Geräte auf den Offline-Betrieb beschränkt ist, beruht dies auf dem Umstand, dass das Gericht eine möglichst unverfälschte und unbeeinflusste Wahrheits- und Rechtsfindung zu gewährleisten hat, was sich mit der Möglichkeit einer Live-Berichterstattung nicht vereinbaren lässt. Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG haben deshalb zurückzutreten.